

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums,
des Innenministeriums und des Justizministeriums
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über
die Aushändigung eines Merkblattes nach dem Opferentschädigungsgesetz**

Vom 22. Juli 2019 – Az.: 32-5340.3/6 –

1. In Nummer 5 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über die Aushändigung eines Merkblattes nach dem Opferentschädigungsgesetz vom 2. Juni 2013 (GABl. S. 396) wird die Angabe »31. Dezember 2019« durch die Angabe »31. Dezember 2026« ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 271

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration
zur Änderung der VwV Integrationsmanagement**

Vom 28. August 2019 – Az.: 4-5913.2-400/12 –

I.

Die VwV Integrationsmanagement vom 11. Dezember 2017 (GABl. S. 711) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.2.2 wird wie folgt gefasst:

»7.2.2 Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Anträge sind bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen. Die Bewilligungsstelle wird das entsprechende Formular den Zuwendungsempfängern zusenden. Kreisangehörige Städte und Gemeinden informieren das jeweils für sie zuständige Landratsamt über die Antragstellung.«

b) Nummer 7.3.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe »24« durch die Angabe »36« ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
»Einzelheiten zur Verlängerung sind unter Nummer 8 geregelt.«

2. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

»8 Verlängerung des Integrationsmanagements

Der maximale Bewilligungszeitraum wird von 24 auf 36 Monate erhöht. Dies bedeutet, dass alle zum Stichtag 31. Dezember 2018 bewilligten, besetzten oder nachbesetzungsfähigen Stellen beziehungsweise Stellenanteile auf Antrag um zwölf Monate verlängert werden können. Die Antragsfrist endet zum 9. Oktober 2019. Die einmalige Verlängerungsmöglichkeit nach Nummer 7.3.3 bezieht sich auf den maximalen Bewilligungszeitraum von 36 Monaten.«

3. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

GABl. S. 271